

Inhalt:

1. Haftung per Duldungs- und Anscheinsvollmacht erfordert klaren Nachweis
2. Sozialversicherungspflicht: Lehrkräfte als selbstständige Tätige

1. Haftung per Duldungs- und Anscheinsvollmacht erfordert klaren Nachweis

Schließen Personen, die nicht als Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt sind, im Namen des Vereins Rechtsgeschäfte ab, riskiert der Verein eine Haftung für diese Verträge nach den Grundsätzen der Anscheins- und Duldungsvollmacht. Ein solches Risiko besteht aber nicht ohne weiteres, wie ein Urteil des Brandenburgischen Oberlandesgerichts (OLG) zeigt.

Grundsätzlich gilt, dass der nicht bevollmächtigte Vertreter auf eigenes Risiko handelt, also für Rechtsgeschäfte persönlich haftet. Die Rechtsprechung hat als Ausnahme von diesem Grundsatz aber das Konstrukt der Anscheins- und Duldungsvollmacht entwickelt. Der Verein muss dann die so zustande gekommenen Verträge gegen sich gelten lassen und sie auch erfüllen.

Anscheinsvollmacht

Handelt eine Person für den Verein nach außen und duldet der Verein das, obwohl der Handelnde keine ausreichende satzungsmäßige oder rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis hat, kann damit der Verein im Geschäftsverkehr den Rechtsschein erzeugen, dass der Handelnde dazu berechtigt war.

Das gilt aber nur, wenn der Vertragspartner gutgläubig war, also nicht wusste, dass der Verein keine Vollmacht erteilt hatte.

Eine Anscheinsvollmacht kann auch ohne Wissen des Vereins entstehen. Der Verein hätte hier bei entsprechender Sorgfalt die unerlaubte Geschäftsführung erkennen und verhindern können. Der Vollmacht liegt hier also eine Fahrlässigkeit des Vereins zugrunde. Dabei ist immer eine gewissen Häufigkeit und Dauer des Auftretens erforderlich.

Duldungsvollmacht

Eine Duldungsvollmacht entsteht, wenn der Verein wusste, dass ein anderer für ihn handelt, aber trotz dieses Wissens das Verhalten duldet. Die Vollmachterteilung erfolgt hier also stillschweigend. Rechtsgeschäfte, von denen der Verein nicht wusste, muss er sich nach dieser Regelung also nicht zurechnen lassen.

Hinweis: Die Grundsätze der Duldungsvollmacht greifen auch, wenn ein Vorstand nicht ordnungsgemäß bestellt wurde. Der Vorstand haftet dann nicht persönlich.

Der Fall

Im behandelten Fall hatte ein Landwirt in Namen eines aufgelösten Reitvereins Maschinen ausgeliehen. Weil die Maschinen auf dem früheren Vereinsgelände standen, konnte der Anschein entstehen, der Landwirt habe tatsächlich für den Verein gehandelt. Die Verleihfirma verklagt deswegen den Verein auf Zahlung und Schadenersatz. Da der Verein bereits liquidiert war, wollte sie den Liquidator in Haftung nehmen.

Das Gericht lehnte eine solche Inhaftungnahme ab. Es sah aber keine Voraussetzung für eine Zurechnung zum Verein nach den Grundsätzen der Anscheins- und Duldungsvollmacht.

Voraussetzung der Zurechnung des Handelns zum Verein aufgrund einer Duldungsvollmacht wäre, so das OLG, dass der Landwirt mit Wissen des Vereins auftrat und der Geschäftspartner dieses Auftreten so verstehen durfte, dass der Verein tatsächlich eine Vollmacht erteilt hatte. Die klagende Firma konnte aber nicht nachweisen, dass der Landwirt mit Wissen des Liquidators handelte.

Eine Zurechnung nach den Grundsätzen der Anscheinsvollmacht kommt in Frage, wenn der Vertretene das Handeln des Scheinvertreters nicht erkennt, wenn er es aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen können und der andere Teil annehmen durfte, der Vertretene dulde und billige das Handeln des Vertreters. Dabei muss das Handeln des Vertreters von einer gewissen Dauer oder Häufigkeit sein.

Dazu hätte der Landwirt wiederholt für den Verein auftreten müssen. Das war aber nicht der Fall. Ebenso wenig hätte der Verein erkennen können, dass Maschinen auf seinen Namen bestellt wurden, weil er das Gelände, wo sie standen, nicht mehr nutzte.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 5.04.2023, 7 U 130/22

2. Sozialversicherungspflicht: Lehrkräfte als selbstständige Tätige

Lehrkräfte gehören zu dem Kreis von Auftragnehmern im Verein, die am häufigsten „auf Honorarbasis“ – also als selbstständig Tätige – behandelt werden. Tatsächlich haben sie sozialversicherungsrechtlich eine Sonderstellung. Es liegt also weniger oft eine Scheinselbstständigkeit vor.

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat die Rechtslage in einem aktuellen Urteil detailliert dargestellt (20.12.2022, L 2 BA 47/20).

Die Sonderstellung von Lehrkräften leitet sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI ab. Die Regelung begründet eine besondere Rentenversicherungspflicht selbstständiger (!) Lehrkräfte. Damit hat der Gesetzgeber faktisch anerkannt, dass der Beruf eines Lehrers bzw. einer Lehrerin sowohl in Form einer abhängigen Beschäftigung als auch in Form einer selbstständigen Tätigkeit ausgeübt werden kann.

Ausgehend davon ist eine selbstständige Tätigkeit quasi der Regelfall, während sie bei anderen Auftragsverhältnissen eher die Ausnahme ist. Entsprechend wird die örtliche und zeitliche Weisungsbindung weniger streng bewertet.

Deswegen gilt: Bei lehrenden Tätigkeiten begründet die Vorgabe gewisser Eckpunkte des jeweiligen Einsatzauftrags wie Beginn und Ende des Einsatzes und grober Inhalt der Tätigkeit weder eine Weisungsgebundenheit noch die Eingliederung in eine fremde Betriebsordnung im Sinne auch nur einer "funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess". Beides sind die gesetzlichen Kriterien für die Annahme einer abhängigen Beschäftigung.

Das gilt solange, wie die zu beurteilende Lehrkraft keinem strikten einseitigen Weisungsrecht des Auftraggebers hinsichtlich Art, Zeit und Ort der Tätigkeit unterworfen ist.

Weiter ist aber erforderlich:

Die Lehrkraft muss ein erhebliches **Risiko** für den Erfolg ihrer beruflichen Tätigkeit in dem Sinne tragen, dass ihr nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen bei Ausfall von Lehrveranstaltungen weder ein Anspruch auf anderweitige Verwendung noch Anspruch auf ein (ins Gewicht fallendes) Ausfallhonorar zusteht. Die Lehrkraft darf also nur für die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden bezahlt werden oder sie muss ausgefallene Unterrichtsstunden nachholen.

Für die Teilnahme an Konferenzen, Dienstbesprechungen u.ä. muss sie ein zusätzliches Honorar erhalten, bzw. es darf keine Verpflichtung zur Teilnahme bestehen.

Die Tätigkeit eines Dozenten gilt nicht allein deshalb als abhängige Beschäftigung, weil der Bildungsträger den äußeren Ablauf der Lehrtätigkeit bestimmt. Der Lehrbetrieb kann sowohl in allgemeinbildenden Schulen, Hoch- und Fachschulen als auch in Volkshochschulen regelmäßig nur dann sinnvoll vonstattengehen, wenn die vielfältigen Lehrveranstaltungen in einem Gesamtplan räumlich und zeitlich aufeinander abgestimmt werden.

Allein aus einer damit einhergehenden geminderten "Autonomie" der Dozenten oder allein aus der Tatsache, dass Dozenten an Prüfungen mitwirken und sich bei der Gestaltung ihres Unterrichts an Prüfungserfordernissen ausrichten müssen, darf nicht auf ihre Weisungsgebundenheit geschlossen werden.

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 452 – Ausgabe 8/2023 – 10.05.2023

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

Im Rechtssinne weisungsfrei sind insbesondere auch solche lehrenden Tätigkeiten, bei denen dem Lehrer zwar die Ziele seiner Tätigkeit vorgegeben seien, jedoch die Art und Weise, wie er diese erreicht, seiner eigenen Entscheidung überlassen bleibe.

Hinweis: Die Ausführungen des LSG zeigen, dass man die Behandlung von Lehrkräften als selbstständig Tätige nicht ohne weiteres auf andere Tätigkeiten übertragen kann.

Zwar sind z.B. Trainer ebenfalls teilweise ähnlich wie Lehrkräfte tätig. Sie sind i.d.R. aber in größeren Umfang organisatorisch in den Verein eingebunden.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl